

Kontrollhandbuch

Sömmerungsbeiträge

Version 14.4

Jahr 2022

Mit Ergänzungen:

*Kanton Luzern, Kanton Obwalden, Kanton Uri,
Kanton Nidwalden und Kanton Schwyz*

Impressum

Herausgeberin	KIP c/o AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau Tel. 052 354 97 00 / Fax 052 354 97 97 kontakt@agridea.ch / www.agridea.ch
Version	14.1, 06.06.2016 (Vorlage)
Redaktion	Martina Rösch, AGRIDEA Lindau
Autoren	Marcel von Ballmoos, KUL Diego Forni, Kanton Tessin Denis Morand, BLW Peter Vincenz, LKGR Stephan Furrer, Qualinova AG Heiri Niederberger, KDSNZ
Gestaltung	Martina Rösch, AGRIDEA
Grundlagen	Direktzahlungsverordnung, SR 910.13, Stand 1. Januar 2016 (siehe www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen > Kulturlandschaftsbeiträge > Sömmerungsbeitrag)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausfüllen des Kontrollberichts	1
2.	Hinweise.....	1
2.1	Gewässerschutz.....	1
2.2	Tierschutz.....	2
2.3	Weitere landwirtschaftsrelevante gesetzliche Vorschriften	2
3.	Kontrollrubriken	2
3.1	Angaben	2
3.2	Dokumente und Aufzeichnungen.....	3
3.3	Bewirtschaftungsanforderungen allgemein	4
3.4	Schafweiden	7
3.5	Gewässerschutz.....	8
3.5.1	Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung des Hofes.....	8
3.5.2	Gewässerschutz_PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten.....	10
3.5.3	Gewässerschutz_Diffuse Nährstoff- und PSM-Einträge.....	11
4.	Kürzungen der Direktzahlungen	12

Ehrenkodex

Es gehört zum Ehrenkodex der KIP-Mitglieder, dass Änderungen, Ergänzungen und Löschungen, die aufgrund kantonalen Abweichungen am Handbuch notwendig sind, offengelegt werden.

- *Ergänzungen Kanton Luzern vom 20. März 2013 und 19. Mai 2014; 27. Juni 2016; 21. Juni 2017; 24. Juni 2022*
- *Ergänzungen Kanton Obwalden 5. Juli 2013 und 14. Mai 2014, 18. Juni 2015; 21. Juni 2017; 24. Juni 2022*
- *Ergänzungen Kanton Uri vom 27. Juni 2013 und 14. Mai 2014, 18. Juni 2015; 21. Juni 2017; 24. Juni 2022*
- *Ergänzungen Kanton Nidwalden 16. Mai 2014; 21. Juni 2017; 24. Juni 2022*
- *Ergänzungen Kanton Schwyz vom 19. Mai 2014; 27. Juni 2016; 21. Juni 2017; 24. Juni 2022*
- *Gemeinsame Vollzugsanweisungen vom 4. Juni 2018 (Konzept Verbuschung und Problempflanzen); 24. Juni 2022*

Ergänzungen zum vorgängigen Kontrollhandbuch sind gelb hinterlegt

Das Kontrollhandbuch Sömmerung bezieht sich auf die Einhaltung der Anforderungen für den Erhalt der Sömmerungsbeiträge (ehemals Sömmerungsbeitragsverordnung, SöBV). Die Kontrolle der Biodiversitätsbeiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet ist nicht Gegenstand dieses Kontrollhandbuchs.

1. Ausfüllen des Kontrollberichts

- Der Kontrolleur / die Kontrolleurin darf zum Ausfüllen der Formulare keinen Bleistift benutzen!
- Jede Position auf dem Kontrollbericht bzw. Tablet ist gemäss Vorgaben bei den Kontrollbereichen zu quittieren. Für die Papierversionen des Kontrollberichts kommen folgende Signaturen zur Anwendung:

Signatur	Status
<input checked="" type="checkbox"/>	erfüllt
<input type="checkbox"/>	nicht erfüllt
<input type="checkbox"/>	nicht kontrolliert
<input type="checkbox"/>	nicht anwendbar
<input type="checkbox"/>	Vorbehalt
<input type="checkbox"/>	Meldung an Vollzugsbehörde
<input checked="" type="checkbox"/>	vorhanden

- Werden die Kontrollergebnisse elektronisch erfasst, wird die mögliche Signatur pro Kontrollpunkt durch die Software vorgegeben.
- Für jeden Kontrollpunkt ist eine Quittierung notwendig.
- Es sind die Kontrollschwerpunkte der Kontrollorganisation zu beachten.
- Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) fest, so ist der Verstoss den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollieren.

2. Hinweise

2.1 Gewässerschutz

Der Teil Gewässerschutz wird mit der Acontrol Rubrik 20 – Gewässerschutz den Kontrollrubriken im Bereich „Umwelt“ abgedeckt. Derzeit existieren noch keine Kontrollpunkte in Acontrol.

Erstmalige Verstösse werden als nicht konforme Situation mit einer Frist zur Behebung festgehalten. Bei einer akuten Gefahr einer Gewässerverschmutzung ist umgehend die kantonale Vollzugsbehörde zu informieren. Besteht die nicht konforme Situation nach Ablauf der Frist weiterhin, ist der Sachverhalt als Mangel festzuhalten. Für die Kürzung der Direktzahlungen Abzüge im Bereich Gewässerschutz braucht es einen rechtskräftigen rechtsgültigen Entscheid der entsprechenden kantonalen Behörden. Das Kontrollpersonal kann nur allfällige Nichtkonformitäten bzw. Mängel feststellen, und den Sachverhalt beschreiben und einen Vorbehalt anbringen. Der Inspektionsstelle steht es zu, Fristen bis max. 12 Monate bzw. in begründeten Fällen eine Frist bis zum übernächsten Auftrieb zu vergeben.

Ist die zuständige Alpperson bereit, den Mangel zu beheben, kann eine Frist gemäss kantonalen Behörden gegeben werden.

Kanton Luzern: Merkblatt Baulicher Gewässerschutz auf Sömmerungsbetrieben, Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), Version Januar 2018, muss für die Kontrolle angewendet werden. Für jeden Sömmerungsbetrieb müssen algerechte Gewässerschutzlösungen vorhanden sein. Ist der Bewirtschafter nicht zu Anpassungen (Frist bis nächstem Alpsommer) bereit, stellt das lawa eine Verfügung zur Sanierung zu.

Kanton Obwalden: Richtlinie für die Lagerung von Mist, Amt für Landwirtschaft und Umwelt und Umwelt, ALU, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen.

Kanton Uri: Richtlinie betreffend Lagerung von Hofdünger, Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Version Altdorf, 25. Januar 2013 MK vs/GS30, muss für die Kontrolle angewendet werden. Insbesondere sind Sickersäfte, die eine Gewässergefährdung darstellen, zu dokumentieren.

~~Kanton Nidwalden: Merkblatt Hof-Dünger-Austrag (Kanton NW, Version 2014). Im Speziellen ist die unsachgemässe Hofdüngerlagerung zu dokumentieren.~~

~~Kanton Schwyz: Ausnahme Lagervolumen bei Sömmerungsbetrieben mind. 1 Monat.~~

2.2 Tierschutz

Der Teil Tierschutz wird mit den Kontrollrubriken im Bereich Tierschutz abgedeckt.

Für Abzüge im Bereich Tierschutz braucht es einen rechtsgültigen Entscheid der entsprechenden kantonalen Behörden. Das Kontrollpersonal kann nur allfällige Mängel feststellen, den Sachverhalt beschreiben und einen Vorbehalt anbringen.

Kanton Luzern: Der Tierschutz wird im Rahmen der Tierkontrolle Veterinärkontrolle und nicht mehr im Rahmen der Sömmerungskontrolle kontrolliert.

Kanton Obwalden: Merkblatt und Vollzugskonzept Tierschutz beim Rindvieh auf Sömmerungsbetrieben der Zentralschweizer Kantone, Version 31.10.2013, muss für die Kontrolle angewendet werden. Bauliche Auflagen der Erhebung 2012 müssen erst ab 2014 erfüllt sein. Stand der Behebung (positiv und negativ – ohne Sanktion) auf Kontrollbericht bzw. elektronisch notieren.

Kanton Uri: Merkblatt und Vollzugskonzept Tierschutz beim Rindvieh auf Sömmerungsbetrieben der Zentralschweizer Kantone, Version 31.10.2013, muss für die Kontrolle angewendet werden. Bauliche Auflagen der Erhebung 2012 müssen ab 2014 erfüllt sein. Stand der Behebung (positiv und negativ – ohne Sanktion) auf Kontrollbericht bzw. elektronisch notieren.

Kanton Nidwalden: Merkblatt und Vollzugskonzept Tierschutz beim Rindvieh auf Sömmerungsbetrieben der Zentralschweizer Kantone, Version 31.10.2013, muss für die Kontrolle angewendet werden. Bauliche Auflagen der Erhebung 2012 müssen ab Kontrollkampagne 2014 erfüllt sein. Stand der Behebung (positiv und negativ – ohne Sanktion) auf Kontrollbericht bzw. elektronisch notieren.

Kanton Schwyz: Merkblatt und Vollzugskonzept Tierschutz beim Rindvieh auf Sömmerungsbetrieben der Zentralschweizer Kantone, Version 31.10.2013, muss für die Kontrolle angewendet werden. Bauliche Auflagen der Erhebung 2012 müssen erst ab 2014 erfüllt sein. Stand der Behebung (positiv und negativ – ohne Sanktion) auf Kontrollbericht bzw. elektronisch notieren.

2.3 Weitere landwirtschaftsrelevante gesetzliche Vorschriften

Für Abzüge braucht es einen rechtsgültigen Entscheid der entsprechenden kantonalen Behörden. Das Kontrollpersonal kann nur allfällige Mängel feststellen, den Sachverhalt beschreiben und einen Vorbehalt anbringen.

Ist die zuständige Alpperson bereit, den Mangel zu beheben, kann eine Frist gemäss kantonomer Vorgabe gesetzt und entsprechend im Kontrollbericht festgehalten werden. Bei Nichteinhaltung der Frist wird dies als Wiederholung bewertet.

3. Kontrollrubriken

3.1 Angaben

Tierbestand

Anhand von Stichproben und den Begleitdokumenten sowie Tierlisten ist der Tierbestand am Kontrolltag zu überprüfen.

Wird bei der Kontrolle eine grössere oder kleinere Tierzahl festgestellt als in den entsprechenden Tierkategorien angemeldet wurden, so ist dies entsprechend im Kontrollbericht zu vermerken.



TVD-Dokumente und alpeigene Verzeichnisse als Hilfsmittel verwenden.

Flächen

Die Gesamtfläche und Nettoweidefläche müssen mit der effektiven Fläche übereinstimmen.

Weidedauer



Für die Feststellung der korrekten Weidedauer, ist das Datum der Alpauffahrt auf dem Gesuchsformular entscheidend.

Das Alpauffahrtsdatum kann aus den Dokumenten (z. B. Begleitdokumente) eruiert werden.

Ob das Alpauffahrtsdatum korrekt ist oder nicht, kann nur zusammen mit dem Beitragsgesuch festgestellt werden. Wenn das Beitragsgesuch auf der Kontrolle nicht vorhanden ist, so wird die Weidedauer (das Alpauffahrtsdatum) auf der Geschäftsstelle überprüft.

Werden bei der Kontrolle falsche Angaben in Bezug auf die Weidedauer festgestellt, so ist dies entsprechend im Kontrollbericht zu vermerken.

3.2 Dokumente und Aufzeichnungen

Weidejournal /-plan

Wer den Besatz für Umtriebsweiden oder Herden mit ständiger Behirtung geltend macht, muss ein Weidejournal führen. Zusätzlich sind auf einem Weideplan (Alpskizze) die „nicht beweidbaren Flächen“ einzuzeichnen.

Das Weidejournal muss mindestens 7 Tage vor dem Kontrolldatum aktualisiert sein. Die Bezeichnung der Weiden/Koppeln sollte mit dem Weideplan übereinstimmen.

Im Weideplan müssen bei Umtriebsweiden und bei ständiger Behirtung die verschiedenen Koppeln eingezeichnet sein. Der Weideplan muss für die Kontrollperson verständlich sein.

Eintragungen können auch im Alpjournal¹ gemacht werden.

Plan Flächen

Naturschutzflächen müssen auf einem Plan eingezeichnet und mit Flächenangaben versehen sein. Der Plan muss dem Kontrollpersonal das Auffinden der Flächen ermöglichen. Angaben im Kontrollbericht beachten. Zusätzlich sind die nicht beweidbaren Flächen einzuzeichnen.

Bewirtschaftungsplan

Der Bewirtschaftungsplan wird bei erhöhtem Normalbesatz oder bei ökologischen Schäden verlangt und legt Folgendes fest:

- welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen;
- die entsprechenden Bestossungszahlen;
- das Weidesystem;
- die Verteilung der alpeigenen Dünger;
- eine allfällige Ergänzungsdüngung;
- eine allfällige Zufütterung von Kraftfutter;
- einen allfälligen Sanierungsplan für die Unkrautbekämpfung;
- allfällige Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung, Zufütterung und Unkrautbekämpfung.

¹ Alpjournal, Bezug bei AGRIDEA Lindau, Tel. 052 354 97 00, kontakt@agridea.ch, www.agridea.ch

Begleitdokumente und Tierverzeichnisse

Anhand von Stichproben überprüfen, ob Begleitdokumente zum Tierverkehr fehlen oder das Tierverzeichnis fehlt oder unvollständig ist.

Futter- und Düngerjournal

Futter- und Düngerzufuhren sind in einem Journal¹ festzuhalten. Darin müssen Datum, Art, Menge und Herkunft notiert sein.



Damit Düngerzufuhren möglich sind, braucht es eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle.

3.3 Bewirtschaftungsanforderungen allgemein

Der Inhalt und die Reihenfolge der Kontrollpunkte der Rubrik "Bewirtschaftungsanforderungen" entsprechen dem 3. Abschnitt vom Kapitel 2 der Direktzahlungsverordnung.

Sachgerechte und umweltschonende Bewirtschaftung

Eine sachgerechte und umweltschonende Bewirtschaftung umfasst vielfältige Aspekte. Zum Beispiel gehört dazu das Verhindern einer weidebedingten Erosion durch geeigneten Massnahmen (Auszäunung, Reduktion Bestossung, Weideführung). Es ist festzustellen, ob es sich um natürliche oder weidebedingte Erosionsereignisse handelt. Eine Vollzugshilfe ist das Merkblatt „Bodenerosion im Sömmerungsgebiet.“² Der Einsatz von einem Steinbrecher wird als nicht umweltschonend betrachtet.

Bei unsicherer Beurteilungslage, ist ein Vorbehalt zu machen und unter Bemerkungen ein Kommentar einzutragen.



Den Bewirtschaftenden darauf hinweisen, dass bei einsetzender Erosion gefährdete Flächen eingezäunt werden müssen.

Gebäude und Anlagen

Es ist zu prüfen, ob Gebäude, Anlagen und Zufahrten sich in einem ordnungsgemässen Zustand befinden. Zu den Anlagen gehören auch Wasserversorgung, Zäune usw.

Haltung der Sömmerungstiere

Die Sömmerungstiere müssen überwacht werden. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat sicherzustellen, dass die Tiere mindestens einmal pro Woche kontrolliert werden. ~~Die Sömmerungstiere müssen in eingezäunter Weide gehalten oder einmal pro Woche kontrolliert werden.~~

Verbuschung/Vergandung

Die Weiden sind ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Das Aufkommen und die Verbreitung von Verbuschung sind mit geeigneten Massnahmen zu verhindern. Eine Folgekontrolle der beanstandeten Teilfläche(n) soll frühestens nach zwei, spätestens nach drei Jahren erfolgen.

Kanton Luzern, Kanton Obwalden, Kanton Uri, Kanton Nidwalden und Kanton Schwyz: *Die Kontrolle und der Vollzug bei Verbuschung/Vergandung erfolgt gemäss dem Konzept «Vollzug Verbuschung und Problempflanzen im Sömmerungsgebiet gemäss DZV in der Innerschweiz» der KOLAS Zentralschweiz.*

Falls Verbuschung vorhanden ist, soll die Situation am Ort beurteilt werden und die Verhältnisse dokumentiert werden. Ein Hilfsmittel dazu ist der Leitfaden "Verbuschung und Problempflanzen im Sömmerungsgebiet"³.

² Merkblatt „Bodenerosion im Sömmerungsgebiet“, Bezug bei AGRIDEA Lindau, Tel. 052 354 97 00, kontakt@agridea.ch, www.agridea.ch

³ Merkblatt „Verbuschung und Problempflanzen im Sömmerungsgebiet“, Bezug bei AGRIDEA Lindau, Tel. 052 354 97 00, kontakt@agridea.ch, www.agridea.ch

Schutz der Flächen, die nicht beweidet werden dürfen

Folgende Flächen dürfen nicht beweidet werden:

- Wälder, Ausnahmen: Wytweiden im Jura, inneralpine, wenig steile Lärchenwälder, die keine Schutzfunktion erfüllen; andere traditionell beweidete Waldformen
- empfindliche Pflanzenbestände und Pioniervegetation auf halboffenen Böden
- steile, felsige Gebiete, in denen sich die Vegetation verliert (Ist Schafkot vorhanden?)
- Schutthalden (falls Schafalp, dann auszäunen)
- junge Moränen (falls Schafalp, dann auszäunen)
- Naturschutzflächen mit Weideverbot (müssen ausgezäunt sein)
- Flächen auf denen durch Beweidung Erosionsgefahr verstärkt wird
- Flächen ausserhalb des Perimeters der Alp

Kanton Luzern: *Zaunführung im Wald: Wird eine Zaunführung im Wald festgestellt, wird dem Bewirtschafter mitgeteilt, dass die Zaunführung im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie der Beweidung von Wald im Sömmerungsgebiet behandelt wird. Entsprechende Bemerkung im Kontrollbericht oder elektronisch notieren (keine Sanktion).*

Kanton Uri: *Im Kanton Uri muss nicht mit dem Revierförster Kontakt aufgenommen werden. Zu 90% sind die Korporation Uri und Ursern Besitzer der Alpen und des Waldes und sind somit Ansprechpartner für den Bewirtschafter.*

Kanton Nidwalden: *Zaunführung im Wald: wird eine Zaunführung im Wald festgestellt, ist dieser Sachverhalt im Kontrollbericht oder elektronisch zu notieren (keine Sanktion). Die Klärung mit der zuständigen Amtsstelle erfolgt verwaltungsintern.*

Kanton Schwyz: *Zaunführung im Wald: wird eine Zaunführung im Wald festgestellt, ist dieser Sachverhalt im Kontrollbericht oder elektronisch zu notieren (keine Sanktion). Die Klärung mit der zuständigen Amtsstelle erfolgt verwaltungsintern.*

Bewirtschaftung von Naturschutzflächen

Allfällig vorhandene Naturschutzflächen müssen auf einem Plan eingezeichnet sein. Die Flächen sind gemäss Auflagen zu bewirtschaften, wobei mit einem Weideverbot belegte Flächen auszäunen sind.

Düngerzufuhren



Die Entsorgung von Abwasser aus Alprestaurationen muss im Kontrollbericht vermerkt werden.

Alpfremde Dünger können nur mit einer kantonalen Bewilligung zugeführt werden. Folgende alpfremde Dünger können als Ergänzung zugeführt werden: Mineralischer Phosphor, mineralischer Kali, Kalk, Mist, natürliche Meeresalgen. **Nicht erlaubt ist die Zufuhr von Hühnermist und Kompost.** Stickstoffhaltige Mineraldünger und alpfremde flüssige Dünger sind ebenfalls nicht erlaubt.

Für die Kontrolle muss eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle vorgelegt werden. Die jährlich höchstmögliche Menge ist darin geregelt. Die Bewilligung ist spätestens nach 10 Jahren zu erneuern.

Falls die Tiere regelmässig auf den Heimbetrieb zurückkehren, darf Hofdünger ohne Bewilligung anteilmässig auf den angrenzenden Sömmerungsflächen ausgebracht werden.

Kanton Luzern, Kanton Obwalden, Kanton Uri, Kanton Nidwalden und Kanton Schwyz: *Der Einsatz von Kalk oder natürlichen Meeresalgen im Alpstall zur Verbesserung des Tierwohles/Tiergesundheit ist erlaubt und wird bei einer Sömmerungskontrolle nicht sanktioniert. Dabei fällt insbesondere der Einsatz als Einstreumaterial im Liegebereich oder zur Verminderung der Rutschgefahr im Stallgang in Betracht.*

Futterzufuhren

Raufutter darf für witterungsbedingte Ausnahmefälle auf der Alp gelagert und verfüttert werden. Plausitest: Vorratsbedarf darf maximal für 2,5 Tage, d. h. maximal 50 kg Dürrfutter (90 % TS) pro **GVE resp. Normalstoss (NST)** und Sommer (entspricht 1,5 bis 2 **Klein-Heuballen**) oder 140 kg Grassilage (40 % TS) = **ca. 2 bis 3 Siloballen eine Grassiloballe für 4,5 NST.**

Falls loses Heu vorhanden, fragen woher es stammt. Sobald Heuballen vorhanden sind, ist die Menge genauer zu kontrollieren. Heu von der LN ist als Zufuhr zu betrachten, Heu von Sömmerungsflächen gilt nicht als Zufuhr.

Für gemolkene Tiere darf zusätzlich maximal 100 kg Dürrfutter pro Normalstoss und Sömmerungsperiode zugeführt und verfüttert werden.

Für gemolkene Tiere darf maximal 100 kg Kraftfutter pro Normalstoss und Sömmerungsperiode zugeführt und verfüttert werden. Dies entspricht maximal 1 kg Kraftfutter pro gemolkene Kuh und Tag. **Trockengras und Maiswürfel gelten als Kraftfutter.**

Pro 8 Liter Tagesmilch ist maximal ein Mastschwein zu halten. Das ergibt eine maximal erlaubte Ergänzungsfuttermenge zur Schotte von 195 kg Ergänzungsfutter pro Schwein und Alpperiode von 110 - 130 Tagen.

- ☞ Auf Alpen ohne Käseproduktion resp. ohne Kühe dürfen höchstens 2 Schweine gehalten werden!
- ☞ Faustregel 1 bei Schotteverwertung: 1 Kuh = 1 Mastschwein oder 0,5 Galtsauen
- ☞ Genaue Berechnungsgrundlage: pro 1'000 l Milchproduktion auf der Alp 1 Mastschwein oder 0,5 Galtsauen
- ☞ Faustregel 2 bei Magermilchverwertung (d. h. die Milch wird zentrifugiert): 1 Kuh = 2 Mastschweine oder **≥ 1 Galtsauen**
- ☞ **Bei überbetrieblicher Milchverwertung kann der Gesamtkuhbestand beigezogen werden, sofern die anfallenden Hofdünger umweltverträglich verteilt werden.**
- ☞ Beachte: Kontrolle der Ergänzungsfuttermittelvorräte ist schwierig, da im Normalfall die Vorräte nicht für die ganze Alpzeit gelagert werden.

Kanton Luzern, Kanton Obwalden, Kanton Uri, Kanton Nidwalden und Kanton Schwyz: Kleine Kraftfuttermengen als Lockstoff werden toleriert (analog den Belohnungswürfeln für die Pferde).

Problempflanzen

Die Weiden sind ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Problemunkräuter wie Kreuzkräuter, Weisses Germer, Blacken und Ackerkratzdisteln müssen bekämpft werden. Für die Sanierung verunkrauteter Flächen ist eine Frist zu setzen. Eine Folgekontrolle der beanstandeten Teilfläche(n) soll frühestens nach zwei, spätestens nach drei Jahren erfolgen.

Falls Problempflanzen vorhanden sind, soll die Situation vor Ort beurteilt werden und die Verhältnisse dokumentiert werden. Ein Hilfsmittel dazu ist der Leitfaden "Verbuschung und Problempflanzen im Sömmerungsgebiet"⁴.

Kanton Luzern, Kanton Obwalden, Kanton Uri, Kanton Nidwalden und Kanton Schwyz: Die Kontrolle und der Vollzug bei Problempflanzen erfolgt gemäss dem Konzept «Vollzug Verbuschung und Problempflanzen im Sömmerungsgebiet gemäss DZV in der Innerschweiz» der KOLAS Zentralschweiz.

Herbizideinsatz

Einzelstockbehandlungen sind erlaubt. Auf Gesuch hin sind Flächenbehandlungen unter folgenden Bedingungen möglich:

- Fachstelle erstellt Sanierungsplan.
- Plan hält zu behandelnde Fläche fest.
- Herbizideinsatz ist nur auf festgelegter Fläche bewilligt.
- **Der Herbizideinsatz ist zeitlich befristet,** es ist nur eine Behandlung pro Fläche erlaubt.
- Die Person, welche die Behandlung ausführt, muss die Fachbewilligung für Pflanzenschutzmittel haben.
- Im Sanierungsplan ist die zukünftige Nutzung definiert.

Solange die Praxistauglichkeit des Einsatzes von detektionsbasierten, selektiven Applikationen (z.B. ARA Ecorobotix) auf Sömmerungsflächen nicht nachgewiesen ist, sind solche Verfahren nicht als Einzelstockbehandlung einzustufen. Eine Bewilligung des Einsatzes durch den Kanton wird deshalb vorausgesetzt.

Kanton Obwalden: Der Einsatz einer gebläsebetriebenen Rückenspritze gilt als Einzelstockbehandlung und bedarf keiner Bewilligung durch die kantonale Fachstelle.

Kanton Uri: Der Einsatz einer gebläsebetriebenen Rückenspritze gilt als Einzelstockbehandlung und bedarf keiner Bewilligung durch die kantonale Fachstelle.

⁴ Merkblatt „Verbuschung und Problempflanzen im Sömmerungsgebiet“, Bezug bei AGRIDEA Lindau, Tel. 052 354 97 00, kontakt@agridea.ch, www.agridea.ch

Bewirtschaftungsplan eingehalten

Falls ein Bewirtschaftungsplan **vorhanden ist, respektive** gefordert wird, sind die darin festgehaltenen Auflagen einzuhalten.

Kanton Luzern: NHG-Bewirtschaftungsanforderungen müssen anhand des aktuellen Flächenverzeichnis aufgezeigt und kontrolliert werden. Wird ein Verstoss gegen die NHG-Bewirtschaftungsanforderungen festgestellt, ist dies auf dem Kontrollbericht festzuhalten und in diesem Bereich ein Vorbehalt zu machen.

Kanton Obwalden: NHG-Verträge müssen vorgelegt und kontrolliert werden. Wird ein Verstoss gegen die NHG-Bewirtschaftungsauflagen festgestellt, ist dies auf dem Kontrollbericht festzuhalten und in diesem Bereich ein Vorbehalt zu machen. Der Sachverhalt wird dem Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, 6061 Sarnen, gemeldet. Die zuständige Stelle wird mit dem Betriebsleiter Kontakt aufnehmen und die weiteren Schritte einleiten.

Kanton Uri: NHG-Flächen und die Verträge werden von Amt für Raumentwicklung, **Abteilung Natur und Landschaft Fachstelle Naturschutz (ARE)** überprüft und müssen bei der Sömmerungskontrolle grundsätzlich nicht kontrolliert werden.

Kanton Nidwalden: NHG-Flächen und die Verträge werden von Amt für Raumplanung, Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz (FNL) überprüft und müssen bei der Sömmerungskontrolle grundsätzlich nicht kontrolliert werden.

Kanton Schwyz: Wird ein Verstoss gegen die NHG-Bewirtschaftungsauflagen festgestellt, ist dies auf dem Kontrollbericht oder elektronisch festzuhalten und in diesem Bereich ein Vorbehalt zu machen. Der Sachverhalt wird dem Amt für **Wald und Natur Natur, Jagd und Fischerei** gemeldet.

Angepasste Nutzungsintensität

Die Nutzungsintensität ist so angepasst, dass keine bipolare Entwicklung der Weiden stattfindet, d. h. das gewisse Weiden auf der Alp übernutzt und andere Weiden unternutzt werden.

3.4 Schafweiden

Falls die Bedingungen gemäss „Angaben für Schafweiden“ nicht eingehalten werden, bringt das Kontrollpersonal einen Vorbehalt an und hält allfällige Feststellungen unter Bemerkungen fest.

Die Schafweiden müssen gleichmässig beweidet sein.

Weidesystem	Umtriebsdauer	Weidepause	Bemerkungen
Beweidung mit ständiger Behirtung	Weideflächen: Maximal 2 Wochen	4 Wochen zwischen Umtrieben	Es dürfen keine ökologischen Schäden entstehen
Umtriebsweiden	Maximal 2 Wochen	4 Wochen zwischen Umtrieben	Grösse und Zahl der Koppeln auf Herdengrösse abstimmen
Übrige Schafweiden	Umfasst alle Schafweiden, welche die Bedingungen für „ständige Behirtung“ und „Umtriebsweide“ nicht erfüllen.		

Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung

Folgende Punkte sind zu prüfen:

- die Herdenführung erfolgt durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden und die Herde wird täglich auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt;
- die Weidefläche ist in Sektoren aufgeteilt **und auf einem Plan festgehalten**, die Weidenutzung ist angepasst, d. h. die Beweidung erfolgt gleichmässig und ohne Übernutzung;
- die Aufenthaltsdauer im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche darf nicht länger als zwei Wochen sein und dieselbe Fläche darf frühestens nach vier Wochen wieder beweidet werden. Dieser Punkt ist mit dem Weidejournal und dem Weideplan zu beurteilen;
- die Herde wird ununterbrochen behirtet;
- die Auswahl und Nutzung der Übernachtungsplätze erfolgt so, dass ökologische Schäden vermieden werden;

- Kunststoffweidenetze dürfen nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet werden. Nach dem Wechsel der Koppel sind die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend zu entfernen;
- Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze.

Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit Umtriebsweide

Folgende Punkte sind zu prüfen:

- die Beweidung erfolgt während der gesamten Sömmerungsdauer in Koppeln, die eingezäunt oder natürlich klar abgegrenzt sind;
- die Koppeln werden angepasst genutzt (gleichmässige Beweidung ohne Übernutzung), die Koppeln sind auf einem Plan festgehalten;
- der Umtrieb erfolgt regelmässig in Berücksichtigung der Koppelfläche, Bestossung und Standortbedingungen;
- dieselbe Koppel wird während höchstens zwei und frühestens wieder nach vier Wochen beweidet;
- Kunststoffweidenetze dürfen nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet werden. Nach dem Wechsel der Koppel sind die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend zu entfernen;
- Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze.

3.5 Gewässerschutz

3.5.1 Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung des Hofes

Güllebehälter: Keine sichtbaren Mängel

- kein sichtbarer Gülle-Austritt;
- sichtbare Leitungen ohne Risse, Löcher etc.; Kein Rost an Stahlbändern von Holzgülesilos;
- keine Güll Spuren bei Elementsilos (Beton, Stahl, etc.);
- Schieberung: keine sichtbaren Verluste;
- keine anderen Mängel sichtbar.

Frist: 12 Monate⁵

Mistlagerung: Keine sichtbaren Mängel

- keine sichtbaren Mist-Ablagerungen neben Lagerfläche;
- kein sichtbarer Mistsaft-Austritt.

Frist: 1 Monat⁵

Kanton Luzern: Auf Sömmerungsbetrieben mit erschwelter Zufahrt, kann die Mistplatte auch aus Holz erstellt werden. Dies unter der Voraussetzung, dass kein Mistsaft austritt.

Kanton Obwalden: Auf nicht erschlossenen Alpen (Alpen ohne befahrbaren Zugang) kann die Lagerung von Mist als Zwischenlagerung angesehen werden, somit gilt dort der folgende Punkt.

Kanton Uri: Auf nicht erschlossenen Alpen (Alpen ohne befahrbaren Zugang) kann die Lagerung von Mist als Zwischenlagerung angesehen werden, somit gilt dort der folgende Punkt.

⁵ Frist: In begründeten Fällen kann der Sachverhalt bis zum übernächsten Auftrieb behoben werden.

Kanton Nidwalden: Auf nicht erschlossenen Alpen (Alpen ohne befahrbaren Zugang) kann die Lagerung von Mist als Zwischenlagerung angesehen werden, somit gilt dort der folgende Punkt.

Kanton Schwyz: Auf nicht erschlossenen Alpen (Alpen ohne befahrbaren Zugang) kann die Lagerung von Mist als Zwischenlagerung angesehen werden, somit gilt dort der folgende Punkt.

Mist wird zwischengelagert

- Mist ist abgedeckt;
- der Abstand von 10 m zum Gewässer ist eingehalten;
- kein Mistwasser sichtbar;
- kein Geflügelmist gelagert;
- Mist wird auf düngbarer Fläche gelagert;
- Mist wird auf nicht drainierten Flächen gelagert;
- Mist wird bei der Zwischenlagerung nicht kompostiert.

Frist: 1 Monat⁵

Kanton Luzern: Maximal 6 Wochen (abgedeckt), Standort alternierend

Kanton Obwalden: Gemäss Vollzugshilfe BAFU/BLW, in der Regel maximal 6 Wochen (abgedeckt), Standort alternierend

Kanton Uri: Mit Meldepflicht bis 6 Monate, Meldeformular Mistmiete / Zwischenlager

Kanton Nidwalden: Maximal 6 Wochen (abgedeckt), Standort alternierend

Kanton Schwyz: Gemäss Merkblatt Mistlagerung (bis 6 Monate)

Siloanlagen und Lagerung Siloballen und Silowürste auf dem Hof: Keine sichtbaren Mängel

- kein sichtbarer Silosaftaustritt bei Siloanlagen;
- sichtbare Leitungen ohne Risse, Löcher etc;
- Betonwerk visuell in Ordnung, keine Betonschäden z.B. sichtbare Abplatzungen, Armierung sichtbar;
- allfällige Wiese um das Silo wächst normal;
- kein sichtbarer Austritt von Silosaft aus Siloballen/-würsten;
- wenn Lagerung Siloballen/-würste auf befestigten Flächen, dann keine Entwässerung in Oberflächengewässer und Sickerschacht

Frist: 1 Monat (Ballen); 12 Monate (Anlagen)⁵

Laufhof: Keine Mängel sichtbar

Permanent zugänglicher Laufhof für Rinder und Schweine

- Belag hat keine sichtbaren Mängel (z.B. Risse, Löcher), Entwässerung in Güllelager;
- Abfluss von verschmutztem Abwasser ist unterbunden (z.B. mit Randabschluss, genügendes Gefälle zum Einlaufschacht zur Güllegrube, Entwässerung in die Güllegrube usw.);
- Wegfliessen bzw. Einleitung von verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer bzw. Regenabwasserleitung nicht möglich.

Übrige Laufhöfe (nicht permanente Laufhöfe und permanente Laufhöfe für andere Nutztiere ausser Geflügel; Kälberiglus auf Sömmerungsbetrieben, falls diese max. 2 Monate genutzt werden und bei denen ein permanenter Zugang auf die Weide vorhanden ist)

- kein Morast und keine Kotansammlung;
- Entwässerung breitflächig über die bewachsene Bodenschicht oder in Güllebehälter;
- kein punktueller Abfluss von Gülle oder Urin ins Gelände, in Oberflächengewässer oder in Regenabwasserleitungen möglich.

Frist: 6 Monate⁶

Umschlagplatz (Beladen, Entladen von Gülle, Mist, Silage, Mineraldünger, flüssige Dünger etc.) und Gülleentnahmeplatz sowie Waschplatz (ohne Waschen von Spritzen) auf dem Hof: Keine Mängel sichtbar

- Umschlagplatz, Gülleentnahmeplatz: Kein Einlauf in Oberflächengewässer, Regenabwasserleitung und Sickerschacht möglich;
- Waschplatz: ohne sichtbare Mängel wie z.B. Risse, Löcher;
- der Waschplatz entwässert in ein Güllelager.

Frist: 6 Monate⁶

Kanton Luzern: Eine Schieberung, welche erlaubt auf einem dichten Platz beim Einlaufschacht zwischen Güllelager und Vorfluter zu wechseln ist zulässig

Kanton Uri: Meldepflicht falls kein Waschplatz vorhanden

Kanton Nidwalden: Eine Schieberung, welche erlaubt auf einem dichten Platz beim Einlaufschacht zwischen Güllelager und Vorfluter zu wechseln ist zulässig

3.5.2 Gewässerschutz_PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten

Lagerung PSM: Keine Mängel sichtbar

- Boden oder geeignete Auffangwanne ohne Risse, Löcher etc.;
- kein Bodenablauf/kein Abfluss in öffentliche Kanalisation;
- absorbierendes Material vorhanden (z. B. Sägemehl, Ölbinder);
- überdacht;
- Lagerung der PSM in Originalbehältern oder gleichwertigen, korrekt gekennzeichneten Behältern;
- Lagerung gemäss Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z.B. entzündliche PSM in feuerresistentem Lagerraum oder -schrank);
- Lagerraum oder -schrank ist abschliessbar.

Frist: 1 Monat⁶

Abstellplatz für Spritz- und Sprühgeräte: Keine Mängel sichtbar

- Geräte werden während Niederschlägen im Unterstand, unter Dach oder mit einer mobilen Abdeckung (z.B. Plane) geparkt.

Frist: 1 Monat⁶

Platz für das Befüllen und die Reinigung (auf dem Hof) der Spritz- und Sprühgeräte: Keine Mängel sichtbar

- falls Spritz- und Sprühgeräte auf dem Hof befüllt oder gereinigt werden: Hof verfügt über einen fixen oder mobilen Platz (Plache, Auffangwanne) zum Befüllen und Reinigen der Geräte oder der Landwirt hat Zugang zu einer Gemeinschaftsanlage oder zu einem geeigneten Platz (Befüll- und Waschplatz);
- stationärer bzw. mobiler Platz hat keine Löcher, Risse, etc. und weist eine ausreichende Grösse für das zu reinigende Gerät auf;
- mobile Plätze sind witterungsbeständig und verfügen über eine Randbordüre von mind. 15 cm;
- das Reinigungswasser wird ins Hofdüngerlager geleitet, in einem Sammelbehälter gesammelt oder in ein Spezialsystem eingeleitet;

⁶ Frist: In begründeten Fällen kann der Sachverhalt bis zum übernächsten Auftrieb behoben werden.

- falls Behandlungsanlagen vorhanden sind: Keine Verluste bei Sammelbehältern und Leitungen sichtbar;
- falls PSM-Reinigungswasser in ehemalige Hofdüngeranlagen (ohne Güllezufuhr) gelagert wird: Gültige Bescheinigung über die Dichtheit der Hofdüngeranlage liegt vor;
- einwandige oberirdische Sammelbehälter verfügen über eine überdachte Rückhaltewanne;
- bei stationären Befüllplätzen ohne Waschplatzfunktion: Befüllplatz weist keine Risse, Löcher etc. auf, ist abflusslos, vollständig überdacht und verfügt über eine intakte Randbordüre;
- die Infrastruktur für Aufnahme von verschüttetem Material (z. B. Pumpe, Nasssauger oder Bindemittel/Sägemehl und Behälter) ist vorhanden.

Frist: 6 Monate⁷

Lagerung von Treibstoffen und Fetten, Motorenöl, Hydrauliköl, Diesel, Heizöl (bei Mengen des Einzelgebüdes > 20 l)

- bauliche Massnahme, die Abfluss verhindert oder Auffangwanne mit mindestens 100 % des grössten Gebüdes vorhanden;
- absorbierendes Material vorhanden (z. B. Sägemehl, Ölbinder);
- kein sichtbarer Austritt von Flüssigkeit aus Auffangwanne.

Betankungsplatz (stationäre Pumpen): Keine Mängel sichtbar

- Platz hat keine Löcher, Risse etc.;
- nicht überdachte Plätze entwässern in eine Güllegrube, in einen Sammelschacht oder über einen Ölabscheider in die Schmutzwasserkanalisation.

Frist: 1 Monat (Auffangbecken); 6 Monate (bauliche Massnahmen)⁷

Kanton Luzern: Falls weder organisatorische noch bauliche Möglichkeiten bestehen die Anforderungen zu erfüllen, kann auf Zusehen hin die Betankung auf einem dichten nicht überdachten Boden möglich sein, indem beim Tanken ein mobiles Auffangbecken unterstellt wird. Dies jedoch nur in Rücksprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (law).

Kanton Obwalden: Falls weder organisatorische noch bauliche Möglichkeiten bestehen die Anforderungen zu erfüllen, kann auf Zusehen hin die Betankung auf einem dichten nicht überdachten Boden möglich sein, indem beim Tanken ein mobiles Auffangbecken unterstellt wird. Dies jedoch nur in Rücksprache mit dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU), Abteilung Umwelt.

Kanton Nidwalden: Falls weder organisatorische noch bauliche Möglichkeiten bestehen die Anforderungen zu erfüllen, kann auf Zusehen hin die Betankung auf einem dichten nicht überdachten Boden möglich sein, indem beim Tanken ein mobiles Auffangbecken unterstellt wird. Dies jedoch nur in Rücksprache mit dem Amt für Landwirtschaft.

Kanton Schwyz: Falls weder organisatorische noch bauliche Möglichkeiten bestehen die Anforderungen zu erfüllen, kann auf Zusehen hin die Betankung auf einem dichten nicht überdachten Boden möglich sein, indem beim Tanken ein mobiles Auffangbecken unterstellt wird. Dies jedoch nur in Rücksprache mit dem Amt für Landwirtschaft (AFL)

3.5.3 Gewässerschutz_Diffuse Nährstoff- und PSM-Einträge

Weide: Keine Mängel sichtbar

- keine grossflächige, vegetationsfreie oder morastige Flächen auf der Weidefläche vorhanden; solche Flächen sind ausgezäunt, neu angesät bzw. die Weideflächen werden regelmässig verlegt;
- stationärer Fress-/Tränkebereich befestigt; im Sömmerungsgebiet gilt dies nur rund um erschlossene Alpgebäude (Zugang befahrbar);
- keine übermässige lokale Anhäufung von Exkrementen.

Frist: 1 Monat⁸

⁷ Frist: In begründeten Fällen kann der Sachverhalt bis zum übernächsten Auftrieb behoben werden.

⁸ Frist: In begründeten Fällen kann der Sachverhalt bis zum übernächsten Auftrieb behoben werden.

4. Kürzungen der Direktzahlungen

Falls bereits während der Kontrolle die Kürzungen der Beiträge festgehalten werden, muss dies gemäss Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung erfolgen.

Die nachfolgenden Nummerierungen und Verweise beziehen sich nicht auf das vorliegende Kontrollhandbuch, sondern auf die Direktzahlungsverordnung.

Grundsätzlich wird in Prozenten gekürzt. Am Schluss der Kontrolle werden die Prozente addiert. Das Schlussergebnis wird im Kontrollbericht festgehalten. Bei elektronischer Kontrolldatenerfassung wird dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin das Kontrollresultat mündlich mitgeteilt und die Vollzugs- oder Kontrollstelle stellt die Inspektionsbescheinigung dem Betriebsleiter bzw. der Betriebsleiterin zu. Ist das Ergebnis 100 % und grösser, werden keine Beiträge für den Betrieb im entsprechenden Jahr ausbezahlt.

Kürzungen der Direktzahlungen für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Sömmerungsbeiträge werden nach den Ziffern 3.2–3.6 gekürzt. Die Sömmerungsbeiträge für Schafe, ohne Milchschafe, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide werden nach Ziffer 3.7 gekürzt. Alle Beiträge im Sömmerungsgebiet werden nach Ziffer 3.10 gekürzt.

3.2 Falsche Angaben

3.2.1 Falsche Angaben in Bezug auf die Tiere (Art. 36, 37 und 98)

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. 0–5 %, maximal 1 GVE	Keine
b. Über 5–20 % oder über 1 GVE, maximal jedoch 4 GVE	20 %, max. 3000 Fr.
c. Über 20 % oder über 4 GVE sowie im Wiederholungsfall	50 %, max. 6000 Fr.

3.2.2 Falsche Angaben in Bezug auf die Flächen (Art. 38 und 98)

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. 0–10 %	Keine
b. Über 10–30 %	20 %, max. 3000 Fr.
c. Über 30 %	50 %, max. 6000 Fr.

3.2.3 Falsche Angaben in Bezug auf die Weidedauer (Art. 36, 37 und 98)

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Bis 3 Tage	Keine
b. 4–6 Tage	20 %, max. 3000 Fr.
c. Über 6 Tage sowie im Wiederholungsfall	50 %, max. 6000 Fr.

3.3 Erschwerung der Kontrollen

3.3.1 Bei Erschwerung der Kontrollen oder Drohungen werden die Beiträge um 10 Prozent, mindestens um 200 Franken, maximal um 1000 Franken gekürzt.

3.3.2 Eine Verweigerung der Kontrolle hat den Beitragsausschluss zur Folge.

3.4 Gesucheinreichung

3.4.1 Ausser in Fällen höherer Gewalt werden die Beiträge bei verspäteter Gesucheinreichung oder Anmeldung um 10 Prozent, mindestens um 200 Franken, maximal um 1000 Franken, gekürzt.

3.4.2 Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn eine sachgerechte Kontrolle nicht mehr möglich ist.

3.5 Dokumente und Aufzeichnungen (Art. 30, 31, 33, 34, 36–38, Anhang 2 Ziff. 2 und 4)

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Fehlendes Journal Düngerzufuhr (Art. 30), falls Dünger zugeführt wird	200 Fr. pro fehlendes Dokument oder fehlende Aufzeichnung, max. 3000 Fr. Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument oder die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde
Fehlendes Journal Futterzufuhr (Art. 31), falls Futter zugeführt wird	
Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde	
Fehlende Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anhang 2, Ziff. 2), falls verlangt	
Fehlende Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34), falls verlangt	
Fehlende Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)	
Fehlender Plan der Flächen (Art. 38)	
Fehlendes Weidejournal oder Weideplan (Anhang 2 Ziff. 4), falls Schafe bei ständiger Behirtung oder auf Umtriebsweiden	

Die Dokumente und Aufzeichnungen des laufenden Jahres und des Vorjahres sind vom Bewirtschafter bzw. der Bewirtschafterin aufzubewahren und bei einer Kontrolle vorzulegen. Dokumente und Aufzeichnungen des Vorjahres sind zentral, weil bestimmte Bewirtschaftungsbestimmungen nur mit einem abgeschlossenen Jahr beurteilt werden können. Für Kontrollen auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gelten sinngemäss die Ziffern 1.3 und 1.4 des Anhangs 8.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Erster Mangel	200 Fr. pro fehlendes Dokument oder fehlende Aufzeichnung, max. 3000 Fr. ⁴⁾
b. Erster Wiederholungsfall	Doppelte Kürzung
c. Zweiter und dritter Wiederholungsfall	Beitragsausschluss

⁴⁾ Die Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiterbesteht, bzw. wenn das Dokument oder die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde

3.6 Bewirtschaftungsanforderungen

3.6.1 Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.

3.6.2 Liegt die Kürzung aufgrund einer nur teilweisen Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen insgesamt nicht über 10 Prozent, so wird sie nicht berücksichtigt.

3.6.3 Die Kürzung der Sömmerungsbeiträge bei den nachfolgenden erstmaligen Mängeln beträgt jeweils pro Kontrollpunkt mindestens 200 Franken und maximal 3000 Franken. Das Maximum von 3000 Franken pro Kontrollpunkt entfällt im Wiederholungsfall.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Nicht sachgerechte, nicht umweltschonende Bewirtschaftung (Art. 26)	10 %
b. Nicht ordnungsgemässer Unterhalt von Gebäuden, Anlagen, Zufahrten (Art. 27)	10 %
c. Haltung der Sömmerungstiere: nicht mindestens einmal wöchentlich überwacht und beaufsichtigt (Art. 28)	10 %
d. Fehlende Massnahmen gegen Aufkommen und Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung (Art. 29 Abs. 1)	10 %
e. Nutzung von Flächen, die nicht beweidet werden dürfen (Art. 29 Abs. 2)	10 %
f. Nicht vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Naturschutzflächen (Art. 29 Abs. 3)	10 %

<i>g. Zufuhr alpfremer Dünger ohne Bewilligung (Art. 30 Abs. 1)</i>	15 %
<i>h. Einsatz von stickstoffhaltigen Mineraldüngern oder alpferden flüssigen Düngern (Art. 30 Abs. 2)</i>	15 %
<i>i. Unerlaubte Zufuhr von Raufutter für witterungsbedingte Ausnahmesituationen (Art. 31 Abs. 1)</i>	10 %
<i>j. Unerlaubte Zufuhr von Dürrfutter auf Betrieben mit gemolkenen Tieren (Art. 31 Abs. 2)</i>	10 %
<i>k. Unerlaubte Zufuhr von Kraftfutter auf Betrieben mit gemolkenen Tieren (Art. 31 Abs. 2)</i>	10 %
<i>l. Unerlaubter Kraftfüttereinsatz bei Schweinen (Art. 31 Abs. 3)</i>	10 %
<i>m. Hoher Besatz an Problempflanzen (Art. 32 Abs. 1)</i>	10 %
<i>n. Unerlaubter Herbizideinsatz (Art. 32 Abs. 2)</i>	15 %
<i>o. Nichteinhaltung der Anforderungen und Vorgaben im Bewirtschaftungsplan (Art. 33)</i>	15 %
<i>p. Zu intensive oder zu extensive Nutzung (Art. 34 Abs.1, Anh. 2 Ziff. 4.1.3 und 4.2.2)</i>	10 %
<i>q. Ökologische Schäden oder unsachgemässe Bewirtschaftung (Art. 34 Abs. 2)</i>	10 %

3.7 Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide

3.7.1 Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.

3.7.2 Liegt die Kürzung aufgrund einer nur teilweisen Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen insgesamt nicht über 10 Prozent, so wird sie nicht berücksichtigt.

3.7.3 Die Kürzung bei den nachfolgenden erstmaligen Mängeln beträgt jeweils pro Kontrollpunkt mindestens 200 Franken und maximal 3000 Franken. Das Maximum von 3000 Franken pro Kontrollpunkt entfällt im Wiederholungsfall.

3.7.4 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für die ständige Behirtung der Schafe

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
<i>a. Keine Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden (Anh. 2, Ziff. 4.1.1)</i>	15 %
<i>b. Keine tägliche Führung der Herde auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz (Anh. 2, Ziff. 4.1.1)</i>	15 %
<i>c. Keine Aufteilung der Weidefläche in Sektoren (Anh. 2, Ziff. 4.1.2)</i>	10 %
<i>d. Aufgehoben Die Aufteilung der Weidefläche in Sektoren ist nicht auf einem Plan festgehalten (Anh. 2, Ziff. 4.1.2)</i>	Nach Ziff. 3.5
<i>e. Aufgehoben Keine angepasste Nutzung (Anh. 2, Ziff. 4.1.3)</i>	10 %
<i>f. Aufgehoben Keine gleichmässige Beweidung ohne Übernutzung (Anh. 2, Ziff. 4.1.3)</i>	10 %
<i>g. Die Aufenthaltsdauer übersteigt im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen (Anh. 2, Ziff. 4.1.4)</i>	10 %
<i>h. Dieselbe Fläche wird innerhalb von vier Wochen wieder beweidet (Anh. 2, Ziff. 4.1.4)</i>	10 %
<i>i. Die Herde ist nicht ununterbrochen behirtet (Anh. 2, Ziff. 4.1.5)</i>	15 %
<i>j. Die Auswahl und Nutzung der Übernachtungsplätze erfolgt nicht so, dass ökologische Schäden vermieden werden (Anh. 2, Ziff. 4.1.6)</i>	10 %
<i>k. Aufgehoben Es wird kein Weidejournal geführt (Anh. 2, Ziff. 4.1.7)</i>	Nach Ziff. 3.5
<i>l. Die Beweidung erfolgt vor 20 Tage nach der Schneeschmelze (Anh. 2, Ziff. 4.1.8)</i>	10 %
<i>m. Kein richtiger Umgang mit Kunststoffweidenetze (Anh. 2, Ziff. 4.1.9)</i>	10 %

3.7.5 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für die Umtriebsweide der Schafe

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
<i>a. Die Beweidung erfolgt nicht während der gesamten Sömmerungsdauer in Koppeln, die eingezäunt oder natürlich klar abgegrenzt sind (Anh. 2, Ziff. 4.2.1)</i>	15 %
<i>b. Aufgehoben Keine angepasste Nutzung (Anh. 2, Ziff. 4.2.2)</i>	10 %

c. Aufgehoben <i>Keine gleichmässige Beweidung ohne Übernutzung (Anh. 2, Ziff. 4.2.2)</i>	±10 %
d. Kein regelmässiger Umtrieb in Berücksichtigung von Koppelfläche, Bestossung und Standortbedingungen (Anh. 2, Ziff. 4.2.3)	10 %
e. Dieselbe Koppel wird während mehr als zwei Wochen beweidet (Anh. 2, Ziff. 4.2.4)	10 %
f. Dieselbe Koppel wird innerhalb von vier Wochen wieder beweidet (Anh. 2, Ziff. 4.2.4)	10 %
g. Aufgehoben <i>Die Koppeln sind nicht auf einem Plan festgehalten (Anh. 2, Ziff. 4.2.5)</i>	Nach Ziff. 3.5
h. Aufgehoben <i>Es wird kein Weidejournal geführt (Anh. 2, Ziff. 4.2.6)</i>	Nach Ziff. 3.5
i. Die Beweidung erfolgt vor 20 Tage nach der Schneeschmelze (Anh. 2, Ziff. 4.2.7)	10 %
j. Kein richtiger Umgang mit Kunststoffweidenetzen (Anh. 2, Ziff. 4.2.8)	10 %

3.7.5 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a)	Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b

3.10 Landwirtschaftsrelevante gesetzliche Vorschriften nach Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutz- sowie Tierschutzgesetzgebung

3.10.1 Es gelten sinngemäss die Ziffern 2.11.1 und 2.11.2.

3.10.2 Die Kürzung beträgt beim erstmaligen Verstoss 200 Franken. Ab dem ersten Wiederholungsfall beträgt sie 25 Prozent aller Beiträge im Sömmerungsgebiet, jedoch maximal 2500 Franken.

3.10.3 Bei besonders schwerwiegenden Verstössen kann der Kanton die Kürzung angemessen erhöhen.

3.10.4 Der Kanton kann auf die Kürzung beim erstmaligen Verstoss gegen Vorschriften des baulichen Tierschutzes verzichten, wenn das kantonale Veterinäramt eine Frist zur Behebung des Mangels gesetzt hat.